



Amtsblatt

des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Meiningen Umland (KWA)

8. Jahrgang

Ausgabe 2/2022

Datum: 25.06.2022

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meiningen Umland (KWA) vom 08.04.2022

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meiningen Umland (KWA) hat auf ihrer Sitzung am 2. März 2022 die 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb beschlossen.

Artikel 1

§ 4 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbands- und Werkausschuss oder die Werkleitung selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der ThürKO der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin über:
 1. Erlass und Änderung der Satzungen;
 2. Bestellung des Verbands- und Werkausschusses mit seinen Mitgliedern;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
 4. die Gewährung von Krediten des Zweckverbandes an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Zweckverband;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 250.000,00 € übersteigen;
 11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € übersteigen;
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
 13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;
 15. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
- (4) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten an sich ziehen, für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist.

Artikel 2

§ 5 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Verband und/oder den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses aufgeschoben werden können.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in Angelegenheiten des Verbandes sofern nicht die Verbandsversammlung nach § 4 bzw. der Verbands- und Werkausschuss nach § 6 zuständig ist.

Artikel 3

§ 6 – Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verbands- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Verbands- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit sie nicht bereits in der genehmigten Haushaltssatzung oder im Wirtschaftsplan geregelt sind oder die Verbandsversammlung (§ 4), der Verbandsvorsitzende (§ 5) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Verbandsversammlung diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) ab einem Betrag von 50.000,00 €;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet. Der Verbandsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
 6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,00 € beträgt;
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 € beträgt;
 10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;
 11. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.
- (4) Der Verbands- und Werkausschuss kann im Einzelfall die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten an sich ziehen, für die die Werkleitung zuständig ist.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinungen, den 08.04.2022

gez.
Baumann
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anlage 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) vom 08.04.2022

1. Mit Beschluss Nr. 02/03/22 vom 02.03.2022 hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) die 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 29.03.2022 hat der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) die vorgenannte Satzung und den unter 1. genannten Beschluss beim Landratsamt Schmalkalden– Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
3. Mit Schreiben vom 01.04.2022 GZ: 13-1455-151/22-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden- Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Eingangsbestätigung vorgenannter Satzungsänderung erteilt und deren öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

Information des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in der Gemeinde Grabfeld Ortsteile Behrungen und Berkach

Der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland erhebt aufgrund des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des KWA Meininger Umland vom 15.07.2015 Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im 2. Halbjahr 2022 für die Gemeinde Grabfeld Ortsteile Behrungen und Berkach.

Zum 01.01.2020 trat der Eigenbetrieb der Gemeinde Grabfeld, Gemeindewerke „Bahra/Grüne“ dem KWA Meininger Umland bei.

Der KWA Meininger Umland übernahm zum 01.01.2020 für die Ortsteile Behrungen und Berkach die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Mit der Aufnahme der Ortsteile Behrungen und Berkach in den KWA Meininger Umland (KWA) wird die bisherige Entwässerungseinrichtung der Gemeindewerke „Bahra/Grüne“ nicht mehr weiter betrieben und geht in die größere öffentliche Entwässerungseinrichtung des KWA Meininger Umland über. Die Entwässerungseinrichtung des KWA Meininger Umland ist weder räumlich noch rechtlich identisch mit der früheren Einrichtung der Gemeindewerke „Bahra/Grüne“.

Der neue Aufgabenträger (KWA) ist grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 1 ThürKAG nicht gehindert, nach seinem maßgeblichen Satzungsrecht von allen Grundstücken im Bereich seiner öffentlichen Einrichtung Beiträge für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zu erheben, auch wenn bestimmte Teile der Einrichtung bereits zuvor über Beiträge finanziert wurden. Die Einrichtung des neuen Einrichtungsträgers (KWA) ist nicht identisch mit derjenigen des früheren Einrichtungsträgers der Gemeindewerke „Bahra/Grüne“.

Der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung steht dem nicht entgegen, denn er schließt nur eine wiederholte Beitragserhebung für die Herstellung derselben Einrichtung aus, nicht aber für eine neue oder andere Einrichtung, bei der Teile einer früheren Einrichtung einbezogen werden. Der Vermeidung einer Doppelbelastung wird dahingehend Rechnung getragen, dass der KWA Meininger Umland sich bereit erklärt, die bereits an die Gemeindewerke „Bahra/Grüne“ gezahlten Beiträge mit den zu erhebenden Beiträgen des KWA Meininger Umland zu verrechnen.

Die Toilette ist **kein** Mülleimer!

Kläranlagen sind Meister, wenn es darum geht, verunreinigtes Abwasser zu reinigen. Zaubern können sie allerdings nicht. Bestimmte Stoffe wie Medikamente, Farb- und Essensreste oder Feuchttücher verstopfen entweder die Kanalisation oder müssen mit hohem technischem Aufwand in Klärwerken entfernt werden.



Karikatur: SPREE-PR/Muzeniek

„Hilfe meine Toilette ist verstopft“-

Solche Anrufe bekommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWA Meininger Umland regelmäßig. Oftmals sind heruntergespülte Feuchttücher die Wurzel allen Übels. Denn Sie bestehen aus reißfestem Material, das sich nicht in Wasser auflöst.

Fremdkörper machen Probleme

Auch in zentralen Pumpwerken der Abwasserentsorger bereiten Fremdkörper oftmals Probleme. Dabei ist völlig klar: Feste Abfälle gehören in die Mülltonne und nicht in die Toilette! Dazu zählen Windeln, Taschentücher, Watte, Tampons, Strumpfhosen, Rasierklingen, Kondome, Zigarettenkippen, usw.

Dass sich das leider nicht von selbst versteht, wissen die Klärwärter und Kanalarbeiter nur zu gut. Denn im Rechengut der Kläranlagen des KWA Meininger Umland und auch in Pumpwerken landen regelmäßig solche Abfälle. Das wird am Ende für alle teuer. Denn Reparaturen an einfachen Pumpwerken kosten oft schon fünfstelligen Beträge. Geld, das sich sparen und sinnvoller einsetzen ließe.

Arznei zum Apotheker

Auch Alt- und Restmedikamente dürfen nicht in der Toilette verschwinden. Selbst modernste Klärwerke können viele der Wirkstoffe nicht entfernen. Medikamentenreste können ins Grundwasser gelangen und die Trinkwasserversorgung gefährden. Apotheker nehmen abgelaufene Medikamente meist kostenlos an.

Oft unterschätzt: Öl aus der Bratpfanne. Das darf nicht im WC entsorgt werden. Bratfette sollten am besten kompostiert werden oder mit Küchentuch ausgewischt und dann in die Mülltonne gegeben werden. Denn Festablagerungen an der Rohrwandung verfestigen sich im Laufe der Zeit und reduzieren den Rohrquerschnitt.

Probleme im Klärwerk

Unrat in der Toilette sorgt aber nicht nur für Probleme in der Kläranlage. Weil viele Menschen ihre Essensreste ins Klo werfen, ist die Kanalisation für Ratten der optimale Lebensraum. Kartoffel- oder Fleischreste etwa gelangen so in den Schmutzwasserkanal und sind dort für Nagetiere ein gefundenes Fressen. Auch weggeworfene Abfälle in Straßenabläufen locken die hungrigen Plagegeister an. Schätzungen zufolge kommen in Deutschland auf einen Einwohner etwa vier freilebende Ratten. Keine schöne Vorstellung, nicht wahr. Doch jeder Einzelne kann helfen die Rattenpopulation einzudämmen. Am wichtigsten ist dabei den Nagern kein zusätzliches Essen aufzutischen. Entsorgen Sie daher Ihre Essensreste ausschließlich in der Mülltonne und setzen Sie damit die Ratten auf Diät.

Impressum

Herausgeber: Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA)

Geschäftsstelle: Marktwasserweg 10 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 44 74 0 Fax: 0 36 93 / 44 74 44

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband
Meininger Umland (KWA)

Druck: Idee Druck, Schlossgarten 12, 98631 Grabfeld, OT Jüchsen

Vertrieb: Impuls Direktwerbung GmbH, Im Wiesgrund 3, 98617 Untermaßfeld

Auflagenhöhe: 14.400

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Vertrieb und Zustellung kostenfrei per Hausbriefkästen an alle Haushalte der Verbandsmitglieder

Einzelbezug: Einzel Exemplare sind in der Geschäftsstelle kostenlos erhältlich und auf der

Internetseite www.kwa-meiningen.de abrufbar